OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601877/5/Bi

Datum:
Linz, 26. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn P-A P, vertreten durch RA Dr. F R., vom 16. März 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried/I. vom 13. Februar 2017, VerkR96-8421-2016, wegen Übertretungen des KFG 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. Jänner 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Spruchpunkte 1), 2) und 4) zu einem Punkt 1) zusammengefasst werden, der lautet:
„Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten Kfz nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte Kfz den Vorschriften des KFG entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: selbstmontierte Frontspoiler, selbstmontierte und ausgebesserte Seitenspoiler links und rechts und ein eingebauter Sportfilter.“
Die Geldstrafe wird mit 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 48 Stunden neu festgesetzt. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde beträgt 15 Euro.

Die Beschwerde gegen die in den Punkten 3), 5) und 6) verhängten

Strafen wird abgewiesen.

II. Hinsichtlich des (neuen) Punkt 1) entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Beschwerdeführer hat in den Punkten 3), 5) und 6) Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1), 2) und 4) jeweils §§ 33 Abs. 1 iVm 134 Abs. 1 KFG 1967, 3) §§ 103 Abs. 1 Z 2 lit. a iVm 134 Abs. 1 KFG 1967, 5) §§ 102 Abs. 10 iVm 134 Abs.1 KFG 1967 und 6) §§ 103 Abs. 11 Z 1 iVm 134 Abs. 1 KFG 1967 Geldstrafen von 1), 2) und 4) jeweils 80 Euro, 3) 30 Euro. 5) 25 Euro und 6) 20 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1), 2) und 4) jeweils 24 Stunden, 3) 14 Stunden und 5) und 6) jeweils 8 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von 1) bis 6) jeweils 10 Euro auferlegt.

Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch:
„Anlässlich einer polizeilichen Kontrolle am 22. September 2016 um 22.20 Uhr in der Gemeinde Ried/I. in der Straße gegenüber Hausnummer 7 in Fahrtrichtung stadtauswärts wurde festgestellt, dass Sie mit dem Pkw x folgende Verwaltungsübertretungen begangen haben:
1), 2) und 4) Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten Kfz nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte Kfz den Vorschriften des KFG entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:
1) selbstmontierte Frontspoiler
2) selbstmontierte und ausgebesserte Seitenspoiler links und rechts
4) eingebauter Sportfilter
3) Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten Kfz nicht dafür Sorge getragen, dass für Fahrten das im § 102 Abs. 10 KFG vorgeschriebene Verbandszeug bereitgestellt wurde. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, obwohl kein zur Wundversorgung geeignetes Verbandzeug mitgeführt wurde.
5) Sie haben keine geeignete, der ÖNOM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß reflektierenden Streifen mitgeführt.
6) Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten Kfz nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw die Ladung des genannten Kfz den Vorschriften des Kraftahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die vordere Kennzeichentafel nicht mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden angebracht war, da sie unlesbar hinter der Frontscheibe lag. Die Halterung war beschädigt.“

2. Der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) hat fristgerecht gegen die Punkte 1), 2) und 4) Beschwerde gegen Schuld und Strafe, gegen die Punkte 3), 5) und 6) Beschwerde gegen die Strafhöhe gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung

dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 18. Jänner 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war ebenso entschuldigt wie der Bf. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die ihm in den Punkten 1), 2) und 4) vorgeworfene Änderungen am Fahrzeug seien zur gleichen Zeit erfolgt, weshalb deren Nichtmeldung nur einmal bestraft werden könne; die Seitenspoiler rechts und links seien ja auch in einem Punkt bestraft worden.
Die Schätzung seines Einkommens mit 1300 Euro sei zu hoch angesetzt. Bei einigen Delikten hätte auch eine Ermahnung ausgereicht, jedenfalls hätten Strafen in geringerer Höhe verhängt werden können.
Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu hinsichtlich sämtlicher Fakten der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu eine gemeinsame Bestrafung in den Punkten 1), 2) und 4), in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung bei der nur der Rechtsvertreter des Bf erschienen ist, mit dem der Akteninhalt erörtert wurde. Die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses wurden berücksichtigt.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf wurde als Lenker des auf ihn zugelassenen Pkw x, wie im Spruch ausgeführt und nicht bestritten, am 22. September 2016 zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten, bei der der Meldungsleger feststellte, dass am Pkw Veränderungen, insbesondere der durch den Bf erfolgte Einbau von Seitenspoilern, einem Frontspoiler und einem Sportfilter, vorgenommen wurden, die er nicht dem Landeshauptmann angezeigt hat. Der Lenker führte weder ein Verbandszeug noch die vorgeschrieben Warnkleidung mit und die wegen einer – laut Bf seit einiger Zeit – kaputten Halterung hinter der Frontscheibe liegende Kennzeichentafel war von außen nicht lesbar.

Nach Erhalt der Strafverfügung vom 24. November 2016, bei der in allen Punkten Strafen im Ausmaß wie im Straferkenntnis verhängt worden waren, erschien der Bf am 7. Dezember 2016 bei der belangten Behörde und vereinbarte Ratenzahlung. Am 9. Dezember 2016 erfolgte der durch den nunmehrigen Rechtsvertreter eingebrachte Einspruch, worauf an den Bf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20. Dezember 2016 erging mit der Mitteilung, dass, sollte er seine finanziellen Verhältnisse nicht bekanntgeben, diese geschätzt werden würden, nämlich mit einem Nettomonatseinkommen von 1300 Euro und dem

Nichtvorliegen von Sorgepflichten und durchschnittlichem Vermögen. Der Bf reagierte darauf nicht, worauf das Straferkenntnis erging.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu den Punkten 1), 2) und 4) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 134 Abs 1 1. Satz KFG 1967 in der am 22. September 2016 geltenden Fassung BGBl. I Nr.94/2009, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr.165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.
Gemäß § 33 Abs 1 leg.cit. hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat.

Der Bf hat nie bestritten, die von ihm selbst vorgenommenen Änderungen an seinem Fahrzeug, nämlich den Einbau von Seitenspoilern, einem Frontspoiler und einem Sportfilter, nicht angezeigt zu haben. Er macht vielmehr das Vorliegen einer einzigen Übertretung anstelle der ihm zur Last gelegten drei Einzelübertretungen zu jeder einzelnen Änderung geltend.
Im gegenständlichen Fall wurden durch den Einbau der Spoiler und des Sportfilters nichttypisierte Änderungen am Fahrzeug vorgenommen, die unverzüglich dem Landeshaupthauptmann anzuzeigen gewesen wären, da diese Änderungen die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges zweifellos – auch massiv nachteilig – beeinflussen können.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 22 Abs. 2 1. Satz VStG sind die Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Die Nicht-Anzeige mehrerer gleichzeitig vorgenommener Änderungen am Fahrzeug erfüllt einen einzigen Tatbestand gemäß § 33 Abs. 1 KFG, daher waren die Übertretungen in der Punkten 1), 2) und 4) zu einer einzigen Übertretung zusammenzufassen und eine einzige Strafe festzusetzen. Darauf gründet sich auch die Änderung des Schuldspruchs.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat, da der Bf auf die Aufforderung zur Rechtfertigung, die ihm über seinen Rechtsvertreter am 21. November 2017 zugestellt wurde, nicht reagiert hat, dessen Einkommen mit 1300 Euro monatlich geschätzt und keine Sorgepflichten sowie durchschnittliches Vermögen angenommen. Sein nunmehriges Argument in der Beschwerde, die Schätzung sei „zu hoch angesetzt“, weil er inzwischen arbeitslos sei, geht ohne jeden Beleg seiner tatsächlichen derzeitigen Einkünfte ins Leere.
Zugrundezulegen ist aber, dass der Bf bei der belangten Behörde aus der Zeit vor der Beanstandung am 22. September 2016 in den letzten fünf Jahren mehrere Vormerkungen nach der StVO 1960, dem KFG 1967 und eine nach dem FSG aufweist, die aber nicht einschlägig und daher nicht erschwerend zu werten sind. Der Bf ist damit nicht unbescholten. Mildernd oder erschwerend war daher nichts.

Auf dieser Grundlage war die Strafe neu festzusetzen. Die nunmehr für den (zusammengefassten) Punkt 1) verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entspricht den Kriterien des § 19 VStG, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen ist.

Zur Beschwerde gegen die in den Punkten 3), 5) und 6) verhängten Strafen:
Auch in den genannten Punkten reicht der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ liegen die Kriterien für den Ausspruch einer Ermahnung in den genannten Punkten deshalb nicht vor, weil das Nichtbereitstellen eines Verbandzeuges und der vorgeschriebenen Warnkleidung sowie die Deponierung der Kennzeichentafel im Fahrzeug, weil die Halterung „seit einiger Zeit“ beschädigt ist, nicht als mit geringem Verschulden begangen anzusehen ist – Schlamperei bedeutet nicht automatisch geringes Verschulden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kommt in der Zusammenschau zum Ergebnis, dass die in den Punkten 3), 5) und 6) verhängten Strafen allesamt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegen und den Kriterien des § 19 VStG entsprechen, wobei die Ersatzfreiheitsstrafen im Verhältnis zu den jeweiligen Geldstrafen angemessen sind. Eine Herabsetzung der ohnehin sehr niedrigen Strafen war daher nicht zu rechtfertigen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger